

**Der Senat**

Univ.-Prof. DI Dr. Gernot KUBIN  
Vorsitzender

Tel.: ++43-316-873-4430  
e-mail: [gernot.kubin@tugraz.at](mailto:gernot.kubin@tugraz.at)

Büro des Senates:  
Eva-Maria Schmidt-Hasewend  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Tel.: ++43-316-873-6081  
Fax: ++43-316-873-106081  
e-mail:  
[e.schmidt-hasewend@tugraz.at](mailto:e.schmidt-hasewend@tugraz.at)  
DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
z. H. Frau Daniela Rivin  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

sowie

An das  
Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, 13. August 2015

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das  
Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geändert werden  
Stellungnahme des Senates der TU Graz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der TU Graz hat in der außerordentlichen Sitzung vom 12. August 2015 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geändert werden, behandelt und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen.

Grundsätzlich schließt sich der Senat der TU Graz der **Stellungnahme der Konferenz der österreichischen Senatsvorsitzenden** mit folgenden Ergänzungen an:

**§ 60b, Orientierungslehrveranstaltung:**

Solange Studierende nicht zum Studium zugelassen sind, können keine Lehrveranstaltungen absolviert werden

**§ 66, STEOP:**

Die konkreten Vorschläge der UG-Novelle würden die TU Graz in der Durchführung der STEOP äußerst behindern, da bereits derzeit jedenfalls 40 ECTS-Anrechnungspunkte für die Vorziehrefelung benötigt werden.

Daher wird angeregt, in § 66 (3) den Satzteil „im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu streichen, so dass der Absatz (3) lautet:

„Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen absolviert werden dürfen.“ anstatt wie derzeit im Entwurf

„Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen *im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkten* absolviert werden dürfen.“

**Begründung:**

Die STEOP-Regelung der im Rahmen der erfolgreichen NAWI-Graz Kooperation gemeinsam durchgeführten sechs Bachelorstudien hat sich in den letzten Jahren außerordentlich gut bewährt. In diesen Curricula ist ge-

regelt, dass inklusive der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 40 ECTS-Anrechnungspunkten (gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen) absolviert werden dürfen.

Mit dieser Regelung ist zum einen sichergestellt, dass alle Prüfungen am Ende des ersten Semesters absolviert werden können. Des Weiteren ist damit sichergestellt, dass StudienanfängerInnen, die im Sommersemester beginnen, bei ihrem Studienbeginn nicht behindert werden und die Möglichkeit haben, im Sommersemester eine ausreichende Zahl von Prüfungen ablegen zu können.

Beides wäre mit der vorgesehenen Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) nicht gewährleistet. STEOP-Lehrveranstaltungen müssten geblockt abgehalten werden, damit die STEOP-Prüfungen so zeitgerecht vor dem Semesterende abgelegt werden können, dass Prüfungsantritte zu anderen Lehrveranstaltungen dann möglich sind. Dies hat sich bereits bei dem derzeitigen geringeren ECTS-Umfang an STEOP-Lehrveranstaltungen als kaum durchführbar erwiesen. Selbst wenn es umsetzbar wäre, würde es für diejenigen Studierenden, die eine STEOP-Prüfung zu wiederholen haben, nur schwer oder meist gar nicht möglich sein, zu anderen Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende des ersten Semesters anzutreten.

Bei einem STEOP-Umfang von z.B. 8 ECTS würde die vorgesehene Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) also i.a. dazu führen, dass Studierende lediglich maximal 18 ECTS an Lehrveranstaltungen im ersten Semester absolvieren können. StudienanfängerInnen im Sommersemester wären noch schlechter gestellt, da die STEOP-Lehrveranstaltungen in dem vorgesehenen erhöhten Umfang von 8 bis 20 ECTS aus Gründen fehlender Ressourcen nicht im Sommersemester ein zweites Mal angeboten werden können.

Die geplante Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) würde auch dazu führen, dass Studierende diese Beschränkung in verstärktem Maße umgehen, indem sie sich in ein zweites Studium inskribieren, was die Planungssicherheit der Universitäten nicht verbessern, sondern beeinträchtigen würde.

Zusammenfassend lehnt der Senat der TU Graz die Novelle zur STEOP ab und regt an, die Gestaltung der STEOP in den autonomen Bereich der Universitäten überzuführen.

## § 71e, Zulassung zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien“

**Absatz 2** ist in seiner Anwendung auf die Masterstudien gemäß Absatz 4 unklar formuliert.  
Anstelle von

*„Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt. Dies gilt auch für Masterstudien gemäß Abs. 4.“*

schlagen wir folgende Formulierung vor

*„Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium einschließlich der Masterstudien gemäß Abs. 4 an dieser Universität berechtigt.“*

**Absatz 4** ermöglicht in der vorliegenden Formulierung nicht, auf Wunsch der Studierenden in fremdsprachigen Masterstudien auch vereinzelt Wahlfächer auf Deutsch anzubieten (z.B. zum österreichischen Versicherungsrecht im englischsprachigen Masterstudium „Mathematics“ oder zu österreichischen Normen in ingenieurwissenschaftlichen Masterstudien). Anstelle von

*„Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und „PhD“-Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Anzahl...“*

schlagen wir folgende Formulierung vor

*„Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und „PhD“-Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache absolviert werden können, eine Anzahl ...“*

**§ 79, Rechtsschutz bei Prüfungen**

Hinsichtlich der Einsichtnahme beim Aufnahmeverfahren wird der gleiche Rechtsschutz wie bei Prüfungen im Rahmen des Studiums als ausreichend angesehen, daher sollte Absatz 6 inhaltlich den gleichen Rechtsschutz vorsehen wie Absatz 5.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Gernot Kubin  
Senatsvorsitzender